

Sehr geehrte

ich komme zurück auf Ihre Eingabe vom 16. November 2017.

Hierin teilen Sie mit, dass Sie über das Portal fragdenstaat am 18. Oktober 2017 einen Antrag nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) bzw. hilfsweise dem Saarländischen Umweltinformationsgesetz (SUIG) an die Regulierungskammer für das Saarland gerichtet haben. Im Einzelnen begehren Sie darin die Zugänglichmachung der gemäß § 74 EnWG veröffentlichungspflichtigen, aber unveröffentlichten Entscheidungen der Regulierungskammer des Saarlandes (einschließlich Anlagen) über die kalenderjährigen Obergrenzen für die 2. Regulierungsbehörde für insgesamt fünf verschiedene Stromnetzbetreiber bitten.

Mit E-Mail vom 9. November 2017 hat die Regulierungskammer für das Saarland den Eingang Ihres Antrages bestätigt und mitgeteilt, dass Ihr Antrag, der sich auf insgesamt fünf Entscheidungen bezieht, in fünf Einzelanträge aufgespalten wird, für deren Bearbeitung jeweils eine Gebühr von bis zu 500,- Euro in Betracht komme. Des Weiteren wurden Sie aufgefordert, Ihre Anträge zu begründen, da durch die Informationsbegehren Belange Dritter berührt sein können.

Im Übrigen wird auf den für jedermann zugänglichen Schriftverkehr auf dem o.g. Portal, abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/veroeffentlichungspflichtige-aber-unveroeffentlichte-entscheidungen-zu-netzkostenerlosobergrenzen-strom-fur-die-zweite-regulierungsperiode-2014-2018/>, verwiesen.

Im Hinblick auf Ihren Antrag ist zu Beginn die Frage des anwendbaren Rechts zu klären. Rechtsgrundlage für die Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist das EnWG. Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, § 1 Abs. 1 EnWG. Der Faktor Energie findet sich unter den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 SUIG genannten Umweltfaktoren. Um Umweltinformationen handelt es sich auch bei allen Daten über Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf den Faktor Energie auswirken oder wahrscheinlich auswirken können. Im Rahmen der Entscheidung der Regulierungsbehörde werden auch Aussagen über die Höhe des Nutzungsentgelts für Strom festgelegt, wovon schließlich auch abhängen dürfte, wieviel und welche Energie erzeugt und genutzt wird (s.a. IV. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt, Ziffer 16.12). Diese Argumentation spricht für die Anwendbarkeit des SUIG im vorliegenden Falle. Wir haben der Regulierungskammer daher empfohlen, Ihren Antrag nach dem SUIG zu werten. Dem hat die Regulierungskammer für das Saarland entgegen gehalten, dass die Zielrichtung nicht darin besteht, wieviel und welche Energie erzeugt wird, sondern welche Kosten im Lichte der Anreizregulierungsverordnung für die reinen Netzkosten anererkennungsfähig sind oder nicht, wobei Umweltgesichtspunkte hierbei keine Rolle spielen würden. In die Richtung, dass es sich bei denen von Ihnen begehrten Informationen um solche handelt, die nach dem SIFG zu behandeln sind, spricht zumal die Entscheidung des VG Saarland (Az. 5 K 853/16) oder auch das Urteil des VG Köln vom 25. Februar 2016 (Az. 13 K 5017/13), in welchen über vergleichbare Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz entschieden wurde.

Im Falle der Bescheidung nach dem SIFG wäre die Regulierungskammer gehalten zu prüfen, ob Ihrem informationsbegehren die Ablehnungstatbestände nach §§ 3 bis 6 IFG entgegenstehen. In einer ähnlichen Angelegenheit hat das VG Mainz (Urteil vom 30. März 2017 – 1 K 1480/15.MZ) festgestellt, dass ein Anspruch des Klägers auf Mitteilung der begehrten Entscheidungen der Regulierungsbehörde der Beklagten ohne die vorgenommenen Schwärzungen nicht besteht. Vom Informationsbegehren des Klägers waren also offensichtlich auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen, zu denen Zugang nur gewährt werden darf, sofern das betroffene Unternehmen eingewilligt hat (§ 6 Satz 2 IFG). Dies sollten Sie bedenken, sofern Sie beabsichtigen, an Ihrem Antrag festzuhalten.

Bezüglich der Gebührenandrohung ist in einem ersten Schritt zu klären, ob die Erhebung von Gebühren überhaupt in Frage kommt, soweit es sich bei den begehrten Informationen um solche handelt, für die eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht besteht. Zur Bestimmung der Reichweite dieser Veröffentlichungspflicht kann auf keine höchstrichterliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Unstrittig sind von der Veröffentlichungspflicht das behördliche Aktenzeichen, die zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage für die Verfahrenseinleitung bzw. der Tenor der Entscheidung sowie der Name des betroffenen Unternehmens erfasst. Dissens besteht dahingehend, ob auch die Begründung zu veröffentlichen ist. Teilweise wird argumentiert, dass auch die Gründe der Entscheidung anzugeben sind, da nur so eine Vereinheitlichung der Rechtsanwendung erreicht werden könne (so Turiaux in Kment, Energiewirtschaftsgesetz Rn. 1-4; aA Danner/Theobald, Energierecht Rn. 3, 93. EL Juni 2017). In der Annahme, dass auch die Entscheidungsbegründung der Veröffentlichungspflicht unterliegt, wäre diese unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Strom- und Gasanbieter zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang wird auf die (vergleichbare) einschränkende Regelung des § 26 Telekommunikationsgesetz (TKG) verwiesen, wonach die Bundesnetzagentur die getroffenen Maßnahmen unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen veröffentlicht (VG Köln vom 25. Februar 2016 – 13 K 5017/13, Rn. 29 ff. – juris). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass nach hM die Begründung einer Entscheidung nicht von der Veröffentlichungspflicht nach § 26 TKG umfasst ist, wohl aber der Tenor der Entscheidung (vgl. Beck'scher TKG-Kommentar Rn. 4, 4. Auflage 2013). Dies wird aus § 15 Abs. 1 Zugangsrichtlinie (RL 2002/19/EG) hergeleitet, wonach die Veröffentlichung der „spezifischen Verpflichtungen, die einem Unternehmen (...) auferlegt werden“, sicherzustellen ist. Hierfür spricht ebenfalls die Formulierung aus Art. 37 Abs. 16 Richtlinie 2009/72/EG (StromRL), nachdem die Entscheidungen (Tenor) zwar zu begründen sind, (aber nur) die Entscheidung der Öffentlichkeit unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen zugänglich zu machen. Insofern liegt der Schluss nahe, dass die Veröffentlichungspflichten nach § 74 EnWG ebenfalls den Tenor umfassen, nicht jedoch die Begründung. In diesem Zusammenhang hat die Regulierungskammer angedeutet, ihre Veröffentlichungspraxis entsprechend anzupassen.

Da Sie mit Ihrem Antrag Zugang zu der gesamten Entscheidung nebst Begründung bitten, kommt hierfür nach § 5 SIFG grundsätzlich eine Erhebung von Gebühren nach dem Saarländischen Gebührengesetz (SaarlGebG) iVm Ziffer 455 Allgemeines Gebührenverzeichnis in Betracht. Vorliegend wurde der Gebührenrahmen nach Ziffer 455.1.3 zugrunde gelegt, was deshalb nicht zu beanstanden ist, als zum Schutz privater Belange ggf. Daten ausgesondert werden müssen.

Die Aufspaltung des von Ihnen gestellten Antrags in fünf Einzelanträge wird hiesigerseits unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung (BVerwG vom 20. Oktober 2016 – 7 C 6/15 –) kritisch gesehen, was der Regulierungskammer entsprechend kommuniziert wurde. Daneben entfaltet die Androhung der Höchstgebühr von 500,- Euro für jeden einzelnen Antrag nach hiesiger Auffassung ebenfalls eine abschreckende Wirkung, die vor dem Hintergrund einiger verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen (VG Saarland vom 11.11.2014 – 1 K 1000/13, Rn. 43 ff. – juris) ebenfalls überdacht werden sollte. Nach meinem Kenntnisstand hält die Regulierungskammer an ihrer bisherigen Vorgehensweise aber fest.